STIFTUNGSREGLEMENT #5 der European Biostasis Foundation

Beschlossen vom Stiftungsrat der European Biostasis Foundation am 06.12.2023

PRÄAMBEL		2
0.	DETAILLIERTE ZWECKBESCHREIBUNG	2
1.	STIFTUNGSRAT	2
2.	AMTSZEIT	3
3.	VORSITZ	3
4.	KOMPETENZEN UND AUFGABEN	3
5.	REPRÄSENTATION	4
6.	VERSAMMLUNGEN	4
7.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON VERSAMMLUNGEN	5
8.	ENTHALTUNG	5
9.	BESCHLÜSSE	5
10.	AUSSCHÜSSE	5
11.	VERGÜTUNG	5
12.	AMTSTRÄGER	6
13.	GESCHÄFTSFÜHRER UND FÜHRUNGSTEAM	6
14.	SCHATZMEISTER	6
15.	ABBERUFUNG UND RÜCKTRITT	7
16.	GENEHMIGUNG UND VERWENDUNG VON GELDERN	7
17.	GESCHÄFTSJAHR	8
18.	BERICHTERSTATTUNG	8
19.	SALVATORISCHE KLAUSEL	8

PRÄAMBEL

Der Stiftungsrat der European Biostasis Foundation erlässt hiermit auf der Grundlage von Artikel 3 der Stiftungsstatuten das folgende Organisationsreglement:

DETAILLIERTE ZWECKBESCHREIBUNG

- 0.1. Die Stiftung verfolgt den Zweck, menschliches Leben zu schützen und zu erhalten, insbesondere für Personen, deren Heilung jenseits der Möglichkeiten der aktuellen Medizin liegt. Dazu verfolgt sie in Entsprechung ihrer Satzung unter anderem folgende konkrete Zwecke:
 - 0.1.1. Die Lagerung von in Biostase befindlichen Patienten, mit dem Ziel, ihren Zustand bestmöglich für unbestimmte Zeit zu erhalten und sie vor sämtlichen schädlichen Einflüssen zu schützen.
 - 0.1.2. Den Patienten durch fortgeschrittene Technologie in der Zukunft eine Chance auf ein fortgesetztes Leben zu ermöglichen.
 - 0.1.3. Forschung und Entwicklung im Bereich der Biostase von Organismen einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Hypothermie, kryogene Lagerung, Molekulartechnik sowie Zellreparaturtechnologie, zum Zwecke der Einleitung, Aufrechterhaltung und Umkehr der Biostase.
 - 0.1.4. Forschung und Entwicklung im Bereich der Biostase von Organen, um dem Mangel an Organen für die Transplantation zu begegnen und als Brückentechnologie für die Anwendung auf Organismen.
 - 0.1.5. Bildung, Aufklärung und Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Biostase-Anwendungen zu medizinischen Zwecken.
 - 0.1.6. Erforschung und Entwicklung von Techniken und Konzepten für die Eingliederung von aus Biostase wiederbelebten Menschen in die zukünftige Gesellschaft.
- 0.2. Die Stiftung kann alle operativen und fördernden Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Stiftungszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie namentlich mit geeigneten Institutionen und Organisationen kooperieren, solche unterstützen oder selbst errichten und betreiben

1. STIFTUNGSRAT

- 1.1. Die Stiftungsrat darf nicht mehr als zwölf (12) Mitglieder aufweisen. Die genaue Grösse wird vom Stiftungsrat festgelegt. Die Grösse des Rates kann von diesen Grenzen durch Änderung oder Aufhebung dieses Reglements und die Verabschiedung eines neuen Reglements abweichen, gemäss den Bestimmungen in diesem Organisationsreglement.
- 1.2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds vorschlagen. Die Abstimmung muss durchgeführt werden und findet in der

- nächsten Stiftungsratssitzung statt. Für die Wahl eines neuen Stiftungsratsmitglieds ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- 1.3. Der Stiftungsrat kann "Berater des Stiftungsrats" ernennen. Die Berater des Stiftungsrats werden durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit ernannt und abberufen. Die Berater nehmen wie Stiftungsräte an der Kommunikation und den Versammlungen des Stiftungsrats teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

2. AMTSZEIT

- 2.1. Für jede neue Amtszeit wählt der bestehende Stiftungsrat durch Kooptation neue Mitglieder.
- 2.2. Die Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder gegen eine seiner Pflichten für die ordnungsgemässe Ausübung seines Amtes verstösst oder dazu nicht mehr in der Lage ist.
- 2.3. Der Stiftungsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates.

3. VORSITZ

3.1. Der Stiftungsrat kann einen Vorsitzenden (Präsidenten) des Stiftungsrates wählen.

4. KOMPETENZEN UND AUFGABEN

- 4.1. Es ist die Pflicht der Stiftungsratsmitglieder:
 - 4.1.1. Alle Aufgaben zu erfüllen, die ihnen kollektiv oder individuell durch Gesetz, die Statuten dieser Stiftung oder durch dieses Reglement auferlegt werden.
 - 4.1.2. Den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung zu ernennen und abzusetzen, zu beschäftigen und zu entlasten und, sofern in diesem Organisationsreglement nichts anderes vorgesehen ist, die Aufgaben und die Vergütung festzulegen.
 - 4.1.3. Den Geschäftsführer zu beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass seine Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt werden.
 - 4.1.4. Die Finanzen zu überwachen, soweit sie sich auf Quartalsabschlüsse beziehen und wie es zur Beaufsichtigung des Geschäftsführers erforderlich ist.
 - 4.1.5. Sich zu den in diesem Organisationsreglement vorgeschriebenen Zeiten und Orten zu treffen.
 - 4.1.6. Ihre Post- und E-Mail-Adressen beim Stiftungsrat anzumelden.
- 4.2. Der Stiftungsrat kann Spendern besondere Angebote, soweit diese mit einschlägigen Gesetzen und sonstiger Regulation für Stiftungen vereinbar sind, unterbreiten, unter anderem, aber nicht limitiert auf: Nennung des Spenders in ehrenhafter Weise,

Ernennung des Spenders zum Mitglied des Stiftungsrates und Annahme von Spenden für bestimmte Projekte und Themen. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, um ein besonderes Angebot zu unterbreiten.

5. REPRÄSENTATION

- 5.1. Der Stiftungsrat überträgt die Befugnis, die Stiftung nach aussen und öffentlich zu vertreten, an den Geschäftsführer (falls benannt).
- 5.2. Mit Zweidrittelmehrheit kann der Stiftungsrates die Befugnis auch an ein anderes Mitglied des Stiftungsrates oder eine andere Person übertragen.
- 5.3. Zu jedem Zeitpunkt kann es nur eine Person geben, die berechtigt ist, die Stiftung nach aussen und öffentlich zu repräsentieren.

6. VERSAMMLUNGEN

- 6.1. Der Stiftungsrat trifft sich auf Einladung des Präsidenten.
- 6.2. Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Video- und Telefonkonferenzen sind erlaubt.
- 6.3. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann eine Sitzung unter Angabe von Gründen einberufen.
- 6.4. Der Ort für die Sitzungen des Stiftungsrates ist Basel oder wird per Video- und Telefonkonferenzen durchgeführt. Der Ort, die Struktur, die Mitteilungsfrist, der eventuelle Verzicht auf die Mitteilung und alle damit zusammenhängenden Themen können vom Stiftungsrat bei Bedarf mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- 6.5. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates muss zwei (2) Wochen vor dem vorgesehenen Datum erfolgen.
 - 6.5.1. Die Sitzungsagenda muss spätestens drei (3) Tage vor der Sitzung versendet werden.
- 6.6. Die Zahlung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen wurden, wird vom Stiftungsrat beschlossen.
- 6.7. Einstimmige Beschlüsse aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder sind ohne vorherige Ankündigung oder formelle Erfordernisse möglich, ebenso wie Entscheidungen über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- 6.8. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Jede Handlung des Stiftungsrats, die nach irgendeinem Gesetz notwendig oder zulässig ist, kann ohne Versammlung im Umlaufverfahren durchgeführt werden, wobei einstimmige Beschlüsse erforderlich sind. Beantragt ein Mitglied des Stiftungsrates ein persönliches Treffen und Abstimmung, kann die Abstimmung nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- 6.9. Über die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.
- 6.10. Der Stiftungsrat organisiert jeden Monat Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung aktueller Angelegenheiten.

7. BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON VERSAMMLUNGEN

7.1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, sofern nicht nach einem Artikel dieses Organisationsreglements eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. ENTHALTUNG

8.1. Im Falle eines Interessenkonflikts hat sich das betreffende Mitglied des Stiftungsrates zu enthalten. Es kann an den Beratungen beteiligt sein, aber nicht an der betreffenden Entscheidung. Ungeachtet dessen sind die Abstimmungen nach ihrer Durchführung in jedem Fall final und gültig.

9. BESCHLÜSSE

- 9.1. Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:
 - 9.1.1. Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates;
 - 9.1.2. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - 9.1.3. Verlegung des Stiftungssitzes;
 - 9.1.4. Billigung der Rechnungslegung der Stiftung;
 - 9.1.5. Änderungen dieses Organisationsreglements.
 - 9.1.6. Unterbreitung eines speziellen Angebots an Spender
- 9.2. Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:
 - 9.2.1. Ernennung eines Mitglieds des Stiftungsrates;
- 9.3. Der folgende Beschluss bedarf gemäss der Stiftungsstatuten der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates:
 - 9.3.1. Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens
- 9.4. Im Falle eines Unentschiedens scheitert der Antrag.

10. AUSSCHÜSSE

10.1. Der Stiftungsrat kann mit Mehrheitsbeschluss zwei (2) oder mehr seiner Mitglieder zur Bildung eines Ausschusses bestimmen und diesem eine der Befugnisse und Kompetenzen des Rates übertragen, es sei denn, dies ist gesetzlich nicht zulässig.

11. VERGÜTUNG

11.1. Die Stiftungsratsmitglieder üben ihre Funktion ohne Vergütung aus, mit der Ausnahme, dass sie ihre tatsächlichen und notwendigen Unkosten, die bei der Teilnahme an den Stiftungsratsversammlungen anfallen, erstattet bekommen.

Darüber hinaus wird ihnen ein angemessener Zuschuss oder eine angemessene Erstattung der Kosten gewährt, die ihnen bei der Ausübung ihrer regulären Aufgaben entstehen.

12. AMTSTRÄGER

- 12.1. Die Amtsträger dieser Stiftung sind ein Geschäftsführer und auf Beschluss des Stiftungsrates ein zusätzlicher Finanzleiter, der zum Schatzmeister ernannt wird.
- 12.2. Die Stiftung kann nach Wahl des Stiftungsrates auch einen Vorsitzenden des Stiftungsrates, einen Geschäftsführer, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, stellvertretende Sekretäre, stellvertretende Schatzmeister oder andere Amtsträger einsetzen. Es können beliebig viele Ämter von derselben Person ausgeübt werden.

13. GESCHÄFTSFÜHRER UND FÜHRUNGSTEAM

- 13.1. Der Geschäftsführer der Stiftung soll, vorbehaltlich der Kontrolle durch den Stiftungsrat,
 - 13.1.1. die Angelegenheiten der Stiftung und die Tätigkeiten der Amtsträger überwachen und kontrollieren.
 - 13.1.2. Er oder sie erfüllt alle Aufgaben zur Erreichung des Stiftungszwecks und alle anderen Aufgaben, die das Gesetz, die Statuten dieser Stiftung oder dieses Organisationsreglement vorschreiben oder die der Stiftungsrat von Zeit zu Zeit vorschreiben kann.
 - 13.1.3. Sofern das Gesetz, die Stiftungssatzung dieser Stiftung oder dieses Organisationsreglement nichts anderes vorsehen, hat er oder sie im Namen der Stiftung Urkunden, Anleihen, Verträge, Schecks oder andere Dokumente auszustellen.
- 13.2. In Grenzen, die der Stiftungsrat auferlegen kann, kann der Geschäftsführer Mitarbeiter zur Unterstützung seiner Aufgaben einstellen.

14. SCHATZMEISTER

- 14.1. Der Schatzmeister soll:
 - 14.1.1. Für alle Finanzmittel und Wertschriften der Stiftung verantwortlich sein, sie verwahren und sie im Namen der Stiftung bei Banken,
 Treuhandgesellschaften oder anderen Verwahrstellen hinterlegen, die vom Stiftungsrat ausgewählt werden.
 - 14.1.2. Fällige und an die Stiftung zu zahlende Gelder aus jeglicher Quelle erhalten und quittieren.
 - 14.1.3. Die vom Stiftungsrat auszuzahlenden Mittel der Stiftung auszahlen oder auszahlen lassen, wobei er die Belege für diese Auszahlungen entgegennimmt.

- 14.1.4. Eine angemessene und korrekte Buchführung über die Vermögens- und Geschäftsvorgänge der Stiftung pflegen, einschliesslich der Buchführung über ihr Vermögen, ihre Verbindlichkeiten, ihre Einnahmen, Ausgaben, Gewinne und Verluste.
- 14.1.5. Einem Stiftungsratsmitglied oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten auf Verlangen zu jedem angemessenen Zeitpunkt die Buchführungs- und Finanzunterlagen vorlegen.
- 14.1.6. Dem Geschäftsführer und dem Stiftungsrat auf Verlangen Rechenschaft über eine oder alle seiner Transaktionen als Schatzmeister und über die finanzielle Lage der Stiftung ablegen.
- 14.1.7. Die Jahresabschlüsse erstellen oder erstellen lassen, sie bescheinigen oder beglaubigen und sie in alle erforderlichen Berichte aufnehmen lassen.
- 14.1.8. Alle Aufgaben wahrnehmen, die mit dem Amt des Schatzmeisters zusammenhängen, sowie alle damit verbundenen Aufgaben, die durch Gesetz, Statuten der Stiftung oder dieses Organisationsreglement vorgeschrieben sind oder die ihm von Zeit zu Zeit vom Stiftungsrat übertragen werden können.
- 14.2. Wird vom Stiftungsrat kein Schatzmeister ernannt, so erfüllen die Geschäftsführer die Kompetenzen und Pflichten des Schatzmeisters.

15. ABBERUFUNG UND RÜCKTRITT

- 15.1. Jeder Amtsträger kann vom Stiftungsrat jederzeit mit oder ohne Grund abberufen werden. Jeder Amtsträger kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsrat oder an den Vorsitzenden oder Sekretär der Stiftung zurücktreten. Ein solcher Rücktritt wird zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Mitteilung oder zu einem späteren darin genannten Zeitpunkt wirksam, und, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, ist die Annahme eines solchen Rücktritts nicht erforderlich, um ihn wirksam zu machen.
- 15.2. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts können durch entgegenstehende Bestimmungen eines Vertrages ersetzt werden, der vom Stiftungsrat genehmigt oder ratifiziert wurde und sich auf die Beschäftigung eines Amtsträgers der Stiftung oder eine gesetzliche Verpflichtung bezieht.

16. GENEHMIGUNG UND VERWENDUNG VON GELDERN

- 16.1. Alle Ausgaben werden ausschliesslich zur Erreichung des in den Statuten genannten Stiftungszwecks getätigt.
- 16.2. Alle im Finanzplan enthaltenen Ausgaben oder Ausgabengruppen bis zu einer Höhe von CHF 50.000,00 sind genehmigt, wenn der Finanzplan vom Stiftungsrat genehmigt wurde. Die Geschäftsführung passt des Finanzplan an aktuelle Projekte, Planung sowie Ausgaben- und Einnahmensituation an und informiert den Stiftungsrat über die Anpassung. Der jeweils aktuelle Finanzplan ist für die Planung ausschlaggebend.

- 16.3. Ausgaben, die nicht von 16.2. abgedeckt sind, mit einem Gesamtvolumen von bis zu CHF 5.000,00 können von jedem Stiftungsratsmitglied einzeln ohne Zustimmung eines anderen Stiftungsratsmitglieds oder des Stiftungsrates getätigt werden.
- 16.4. Ausgaben, die nicht von 16.2. abgedeckt sind, mit einem Gesamtvolumen von bis zu CHF 10.000,00 können von jedem Stiftungsratsmitglied nach vorheriger Zustimmung eines (1) weiteren Mitglieds des Stiftungsrates getätigt werden. Die Genehmigung kann ohne formale Voraussetzungen erteilt werden, auch per E-Mail, Chat und mündlich.
- 16.5. Ausgaben, die nicht von 16.2. abgedeckt sind, mit einem Gesamtvolumen von mehr als CHF 10.000,00 können von jedem Stiftungsratsmitglied mit Mitzeichnung / schriftlicher Genehmigung durch ein (1) zusätzliches Mitglied des Stiftungsrates getätigt werden, wenn dazu ein Beschuss des Stiftungsrates vorliegt.
- 16.6. Wenn Ausgaben anfallen, die ausserhalb des jährlichen Finanzplans liegen und die nicht nach Ziffer 16.3. bis 16.5. freigegeben wurden, ist der Stiftungsrat unverzüglich zu informieren.
- 16.7. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer / die Geschäftsführung erlassen. Die Geschäftsordnung ersetzt im Zweifelsfall die Ziffern 16.2. bis 16.06.

17. GESCHÄFTSJAHR

17.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31.12.2019.

18. BERICHTERSTATTUNG

- 18.1. Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollpflicht sind alle gesetzlich oder durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht geforderten Berichte zu erstellen.
- 18.2. Der Stiftungsrat kann beschliessen, zusätzliche Berichte erstellen zu lassen.

SALVATORISCHE KLAUSEL

19.1. Sollten aktuelle oder künftig aufgenommene Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder später werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Stifter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Reglements gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Reglementes oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dr. Emil Kendziorra Nicolai Kilian